



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Geschäftskunden)

## Versand, Empfang und Archivierung von E-Dokumenten

### 1. Vertragsgegenstand und Definitionen

#### 1.1 Vertragsgegenstand

SIX Paynet AG (nachstehend «SIX») betreibt in der Schweiz das Paynet Netzwerk zum Austausch elektronischer Dokumente (nachstehend «E-Dokumente»). Es ermöglicht den Teilnehmern (nachfolgend «Vertragspartner») gegenseitig und mit Teilnehmern von in- und ausländischen Partnernetzwerken E-Dokumente auszutauschen.

#### 1.2 Definitionen

##### Paynet System

Bezeichnet die technische Infrastruktur von SIX, mit welcher die Vertragspartner für die Nutzung der Dienstleistungen verbunden sind.

##### E-Banking Systeme

E-Banking Lösungen der am Paynet System angeschlossenen Banken.

##### Paynet Netzwerk

Bezeichnet das Netzwerk bestehend aus allen am Paynet System angeschlossenen Vertragspartnern sowie den angeschlossenen E-Banking Systemen mit allen Bankkunden, welche das E-Banking nutzen.

##### E-Dokumente

Oberbegriff für alle elektronischen Dokumente, welche über das Paynet Netzwerk ausgetauscht werden können.

##### E-Rechnung

Oberbegriff für alle Ausprägungen von MWST-konformen elektronischen Rechnungen. E-Rechnungen sind eine spezielle Untergruppe der E-Dokumente, da für sie gesetzliche Anforderungen bestehen. Der Begriff E-Rechnung wird auch für Gutschriften und Avisierungen (Rechnungen, die nicht bezahlt werden können) verwendet. Es werden folgende Kategorien von E-Rechnungen unterschieden:

- E-Rechnung Online für den Empfang im E-Banking
- E-Rechnung Workflow für den Empfang durch Firmen mit einer Workflow-Lösung
- E-Rechnung EDI für den Empfang durch Firmen mit automatischer Verarbeitung im Buchhaltungssystem

##### Delegation

Übertragung der Zuständigkeit an eine andere Instanz. Wenn der Teilnehmer SIX beauftragt, E-Dokumente in seinem Namen zu signieren oder zu verifizieren, verlangt SIX vom Teilnehmer eine schriftliche Delegation (Signatur- bzw. Verifikationsdelegation).

##### Stammdaten

Diese definieren die Konfiguration des Vertragspartners im Paynet System und beeinflussen die Verarbeitung. Die Stammdaten werden gemäss den Angaben des Vertragspartners von SIX gepflegt.

##### Hauptansprechperson

Der Vertragspartner definiert in der Vereinbarungen eine autorisierte Hauptansprechperson und deren Stellvertreter (nachfolgend gemeinsam «Hauptansprechperson»). Die Hauptansprechperson ist berechtigt, bei SIX im Namen des Vertragspartners Änderungen an der Konfiguration und am Leistungsumfang zu veranlassen, weitere Ansprechpersonen zu melden sowie Benutzer eröffnen zu lassen und diesen Rechte (Rollen) zuzuweisen.

Nur die Hauptansprechperson oder eine von ihr gemeldete andere Kontaktperson dienen SIX als Kontakt, wenn SIX mit dem Vertragspartner in Kontakt treten muss.

### 2. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Vereinbarungen (nachstehend «Vereinbarung») von SIX zum Thema «Versand, Empfang und Archivierung von E-Dokumenten».

Alle Leistungen basieren auf schweizerischen Gesetzesgrundlagen. Für Vertragspartner mit Firmensitz im Ausland gelten gegebenenfalls andere Rahmenbedingungen, deren Einhaltung vollumfänglich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt.

### 3. Leistungsumfang SIX

#### 3.1 Allgemeines

SIX erbringt die angebotenen Dienstleistungen gemäss der jeweils aktuellen Version der Dienstleistungsbeschreibung (nachstehend DLB), welche im Paynet Kundenportal abrufbar ist. Der Umfang der vereinbarten Dienstleistungen ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Vertragspartner. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für den Vertragspartner nur, wenn er die entsprechenden Dienstleistungen nutzt.

SIX prüft weder die geschäftliche Grundlage, noch den Inhalt, noch die Vollständigkeit der gelieferten E-Dokumente. Die den E-Dokumenten zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte sind direkt und ausschliesslich zwischen Sender und Empfänger der E-Dokumente zu regeln. SIX lehnt diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

Sollte SIX aufgrund der Übermittlung von E-Dokumenten des Vertragspartners von einem Dritten zur Verantwortung gezogen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, SIX vollumfänglich schadlos zu halten.

Als Basis für die Konfiguration in den Paynet Systemen dienen die Angaben aus der Vereinbarung sowie die vom Vertragspartner definierten Stammdaten. Die Hauptansprechperson erhält sämtliche notwendigen Zugriffe auf die Paynet Systeme.

#### 3.2 Leistungen für Sender

SIX verarbeitet die im Datenspeicher zugegangenen E-Dokumente des Vertragspartners gemäss den gewählten Parametern sowie den technischen Anforderungen des adressierten Empfängers und übermittelt diese anschliessend in den Verfügungsbereich des Empfängers. Die Übermittlung erfolgt abhängig vom Empfänger elektronisch über das Paynet Netzwerk, über ein Partnernetzwerk oder per Briefpost.

Bei E-Rechnungen wird SIX vom Vertragspartner durch die Delegation der Signaturberechtigung (siehe auch Ziffer 5) ermächtigt, die aufbereiteten E-Rechnungen digital und gemäss den Vorschriften des vom Sender definierten Landes zu signieren und im Anschluss an die Empfänger zu übermitteln. SIX verwendet digitale Signaturen, welche die Anforderungen der Gesetzgebung des jeweiligen Landes erfüllen. Die unterstützten Länder sind im Kundenportal ersichtlich.

#### 3.3 Leistungen für Empfänger

SIX empfängt im Auftrag des Vertragspartners die von den Sendern an ihn übermittelten E-Dokumente und verarbeitet diese gemäss den gültigen Stammdaten.

Sofern die empfangenen E-Dokumente nicht dem vom Vertragspartner gewünschten Datenformat entsprechen, konvertiert SIX diese vor der Auslieferung an den Vertragspartner in das von ihm gewünschte Datenformat. Danach werden sowohl das empfangene als auch das konvertierte E-Dokument ausgeliefert.

SIX verifiziert E-Rechnungen standardmässig vor deren Auslieferung an den Empfänger. Die durchzuführenden Prüfungen definiert der Empfänger. Alle Details zur Verifikation sind in der DLB definiert.

Für die Verifikation von E-Rechnungen durch SIX ist zwingend eine Delegation (siehe auch Ziffer 5) an SIX notwendig, was dem Standard entspricht. Sollte der Vertragspartner in seiner Vereinbarung explizit auf diese Delegation verzichtet haben, erfolgt die Auslieferung von E-Rechnungen ohne Verifikation im empfangenen Datenformat.

### 4. Pflichten des Vertragspartners

#### 4.1 Allgemeine Pflichten

##### 4.1.1 Notwendige Infrastruktur

Der Vertragspartner ist für Beschaffung, Betrieb und Wartung der für die Erstellung und Einlieferung bzw. den Abruf und die Weiterverarbeitung von E-Dokumenten benötigten Infrastruktur (z.B. EDV-Applikationen, Kommunikationseinrichtungen etc.), sowie die Übernahme der Kommunikationskosten selbst verantwortlich.

Sofern Anpassungen der Infrastruktur notwendig sind, müssen diese mit Hilfe des Testsystems überprüft werden, bevor diese auf den produktiven Systemen umgesetzt werden. Dies gilt auch für die Anpassungen von an Paynet einzuliefernden Daten (PDF- und EDI-Files). Sofern der Vertragspartner durch nicht getestete Anpassungen Probleme auf den produktiven Systemen von Paynet verursacht, kann SIX diesem die entstandenen Aufwände als Support nach Aufwand in Rechnung stellen.

#### 4.1.2 Wahl und Verwaltung Identifikationsmittel

Der Vertragspartner bestimmt durch die Wahl der von ihm eingesetzten Identifikationsmittel (Benutzer-ID mit Kennwort oder digitale Zertifikate) selbst, welchen Sicherheitslevel die Authentifizierung der Zugriffe erfüllen muss. Er trägt sämtliche Risiken, die sich aus der, allenfalls sogar missbräuchlichen, Verwendung der Identifikationsmerkmale ergeben. Die Hauptansprechperson stellt sicher, dass die zugewiesenen Identifikationsmittel nur von den eigenen Applikationen zur Einlieferung bzw. zum Empfang von E-Dokumenten sowie den von ihm gemeldeten Benutzern für den Zugriff auf die Paynet Systeme genutzt werden können. Wer sich unter Verwendung der vereinbarten Identifikationsmittel identifiziert, gilt gegenüber SIX als durch den Vertragspartner legitimiert. SIX überprüft nur das Identifikationsmittel, eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass eine Drittperson unbefugter Weise Zugriff auf das Identifikationsmerkmal resp. auf die Systeme des Vertragspartners erlangt hat, wird der Vertragspartner SIX sofort informieren und den Zugang sperren lassen.

#### 4.1.3 Mutation Hauptansprechperson und weitere Kontaktpersonen

Um die Kommunikation mit dem Vertragspartner jederzeit sicherzustellen, muss der Vertragspartner SIX Mutationen bei der Hauptansprechperson oder anderen von dieser gemeldeten Kontaktpersonen frühzeitig melden. Sofern der Vertragspartner Mutationen nicht rechtzeitig meldet und SIX dadurch Zusatzaufwände entstehen, werden diese dem Vertragspartner als Support nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### 4.1.4 Mutation Stammdaten

Die Hauptansprechperson muss allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Stammdaten per E-Mail (Adresse siehe Paynet Kundenportal) SIX mitteilen. SIX wird diese Änderungen vornehmen und dem Vertragspartner zur Bestätigung das aktualisierte Kundenprofil zustellen oder im Paynet Kundenportal verfügbar machen. Der Vertragspartner überprüft ein von SIX zugestelltes oder online verfügbar gemachtes Kundenprofil und meldet SIX allfällige Unstimmigkeiten innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung. Nach dieser Frist gilt die Konfiguration als korrekt und akzeptiert. SIX kann für die Mutation der Stammdaten als Ersatz der Meldung per E-Mail auch eine Lösung im Paynet Kundenportal anbieten.

#### 4.1.5 Kontrolle der Verarbeitung

Einsprachen sowie Beanstandungen der von SIX erbrachten Leistungen irgendwelcher Art sind so schnell wie möglich, spätestens jedoch 60 Tage nach Einlieferung bzw. Verfügbarkeit der E-Dokumente durch den Vertragspartner schriftlich geltend zu machen und können nach dieser Frist nicht mehr akzeptiert werden.

#### 4.1.6 Dokumentation der Prozesse

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die elektronische Verarbeitung der E-Dokumente in seinen internen Prozessbeschreibungen dokumentiert ist.

#### 4.1.7 Einhaltung regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der für ihn geltenden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen selbst verantwortlich. SIX erbringt diesbezüglich keinerlei Beratung und kontrolliert die Einhaltung dieser Anforderungen auch nicht während der Verarbeitung der E-Dokumente.

### 4.2 Spezifische Pflichten der Sender

#### 4.2.1 Adressierung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Adressierung der einzuliefernden E-Dokumente ein von SIX unterstütztes Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Bestimmung des Empfängers zu verwenden. Durch die Verwendung einer Empfängeridentifikation, die einem Partner Netzwerk von SIX zuzuordnen ist, ermächtigt der Vertragspartner SIX zur Übermittlung der betreffenden E-Dokumente an das entsprechende Partner Netzwerk.

#### 4.2.2 Abstimmung E-Rechnungen mit Buchhaltung

Wird vom Gesetzgeber des Landes des Senders für eine E-Rechnung eine Signatur verlangt, entsteht das rechtlich relevante Dokument erst durch das Anbringen der digitalen Signatur durch SIX. Der Vertragspartner anerkennt, dass für die Abstimmungen mit Buchungsdaten des Vertragspartners immer die signierte E-Rechnung relevant ist.

#### 4.2.3 Prüfung Empfänger

Mit Einlieferung der E-Dokumente bestätigt der Vertragspartner, dass die Identität des Empfängers, zwecks Vermeidung eines Missbrauchs der

Dienstleistung, geprüft wurde, der Empfänger zum Empfang der E-Dokumente legitimiert ist und der Empfänger die Lieferung von E-Dokumenten ausdrücklich wünscht.

#### 4.2.4 Erneute Einlieferung

Der Vertragspartner stellt sicher, dass bei einer technischen Rückweisung, oder auf Verlangen von SIX, eine Kopie der E-Dokumente erneut eingeliefert werden kann.

#### 4.2.5 Einlieferung PDF-Files und Beilagen

Der Vertragspartner stellt sicher, dass eingelieferte PDF-Dokumente und Beilagen den Vorgaben von SIX entsprechen und vom Empfänger ohne Gefahr für die Integrität seiner Systeme gelesen, gespeichert und gedruckt werden können.

#### 4.2.6 Übereinstimmung PDF- und EDI-File bei E-Rechnungen

Wenn der Sender E-Rechnungen auch an Empfänger senden will, die sowohl einen PDF- als auch einen EDI-Beleg für steuerrechtliche Zwecke benötigen, müssen alle steuerrelevanten Informationen in beiden E-Dokumenten enthalten sein. Informationen, die in beiden Files enthalten sind, müssen identisch sein.

#### 4.2.7 Hinweis Archivierung

Abhängig vom gewählten Archivservice entstehen für den Vertragspartner weitere Pflichten; diese sind unter Ziffer 6 beschrieben.

### 4.3 Spezifische Pflichten der Empfänger

#### 4.3.1 Verifikation von E-Rechnungen

Hat der Vertragspartner die Verifikation von E-Rechnungen an SIX delegiert (Delegation gemäss Ziffer 5), erhält er von SIX einen signierten Datencontainer, der auch das Prüfprotokoll enthält. Um die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, muss er diesen gemäss der Beschreibung in der DLB verarbeiten. Bei negativem Prüfergebnis ist der Vertragspartner für die Information des Senders und eine allfällige Rückweisung des Dokuments verantwortlich.

Auch die gesetzlich geforderte formelle und die materielle Prüfung der E-Rechnung obliegt dem Empfänger.

Sofern der Vertragspartner E-Rechnungen EDI empfängt, erhält er die signierte E-Rechnung sowohl im von ihm gewünschten strukturierten EDI-Datenformat als auch in unstrukturierter Form als PDF-File. Er muss in diesem Fall in seiner Prozessdokumentation festhalten, in welcher Situation welches Dokument für die weitere Verarbeitung verwendet wird. Sofern der Vertragspartner SIX nicht mit der Signaturprüfung der Belege beauftragt hat, ist der Vertragspartner für die gesetzlich vorgeschriebene Verifikation der eingegangenen E-Rechnungen selbst verantwortlich.

#### 4.3.2 Archivierung

Die Archivierung liegt in der Verantwortung des Empfängers. Durch die Verwendung eines Paynet Archivservices entstehen für den Vertragspartner weitere Pflichten; diese sind unter Ziffer 6 beschrieben.

### 5. Delegation

Der Vertragspartner anerkennt, dass der Beizug von SIX für den Versand resp. Empfang der Rechnungen in elektronischer Form (Delegation der Signaturberechtigung resp. der Verifikation) den Vertragspartner nicht von der alleinigen Verantwortung für die Form und den Inhalt der E-Rechnungen sowie für die Erfüllung der landesspezifischen gesetzlichen Anforderungen enthebt. SIX übernimmt in Zusammenhang mit der Form und dem Inhalt der E-Rechnungen keinerlei Gewährleistungen. Die Delegation ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum schriftlichen Widerruf gültig. Falls die Vereinbarung durch Anmeldung im Online-Shop erfolgt, muss parallel eine schriftliche Delegation erfolgen.

Der Vertragspartner ermächtigt SIX, Auskunft über bestehende Delegationen zu erteilen.

### 6. Archivierung der E-Dokumente

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen E-Dokumente gemäss den gesetzlichen Anforderungen während der erforderlichen Aufbewahrungsfrist archiviert werden.

Der Vertragspartner kann SIX mit der Archivierung seiner E-Dokumente beauftragen. Abhängig vom vereinbarten Archivservice übernimmt SIX die verarbeiteten E-Dokumente des Vertragspartners aus dem Verarbeitungssystem und stellt diese zur Archivierung bereit. SIX bestätigt, dass die zur Archivierung bereit gestellten E-Dokumente mit den von SIX übermittelten bzw. empfangenen E-Dokumenten übereinstimmen.

Sofern der Vertragspartner nicht schriftlich auf eine Archivierung durch SIX verzichtet oder die Archivoption Beleg-Download gewählt hat, verschiebt SIX die E-Dokumente nach Ablauf der in der Dienstleistungs-

beschreibung definierten Frist automatisch ins Paynet Online Archiv, erstellt ein Übernahmeprotokoll und löscht sie im Verarbeitungssystem.

### 6.1 Verzicht auf Archivierung

Der Vertragspartner verzichtet auf eine Archivierung durch SIX, weil er die Archivierung selbst übernimmt oder der Meinung ist, dass er die E-Dokumente nicht archivieren muss. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn der Vertragspartner dies im Rahmen der Vereinbarung (nur für Empfänger möglich) oder durch eine separate, rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (Formular für Sender von SIX) gegenüber SIX schriftlich dokumentiert hat. SIX kann jedes E-Dokument nach Ablauf der Frist gemäss DLB löschen.

### 6.2 Beleg-Download

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die für die Archivierung bereitgestellten Archivdaten innerhalb von 30 Tagen herunterzuladen und den erfolgreichen Empfang elektronisch zu bestätigen. Nach erfolgter Bestätigung kann SIX alle Daten zu den jeweiligen E-Dokumenten löschen, sofern die Frist gemäss DLB eingehalten ist.

Werden die Archivdaten nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen heruntergeladen und bestätigt, verrechnet SIX dem Vertragspartner, bis zum Eintreffen der Empfangsbestätigung, die Gebühren gemäss Online Archiv sowie die entstehenden Umtriebe für Erinnerungen und Mahnungen nach Aufwand.

### 6.3 Online Archiv

SIX gewährleistet die Speicherung der signierten E-Dokumente im Online Archiv vom Zeitpunkt der Datenübernahme bis zum Zeitpunkt der vom Vertragspartner angeordneten Löschung. Nur für das Online Archiv autorisierte Benutzer haben Zugriff auf das Archiv. Die Hauptansprechperson kann bei SIX jederzeit neue Benutzer für den Zugriff auf das Online Archiv autorisieren oder die Änderung von Benutzerberechtigungen veranlassen. SIX kann für die Konformität des Online Archivs mit ausländischen Gesetzesbestimmungen (z.B. SOX) sowie mit auf den Vertragspartner anwendbaren Spezialbestimmungen (z.B. Erlasse von Aufsichtsbehörden) keinerlei Gewährleistung übernehmen.

Das Übernahmeprotokoll steht dem Vertragspartner via Online Archiv zur Einsicht offen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Zugänge in das Online Archiv mit seinen Dokumentenverzeichnissen abzugleichen. Einsprachen gegen unkorrekte Ausführungen sowie Beanstandungen irgendwelcher Art sind innerhalb von 60 Tagen nach Übernahme der E-Dokumente schriftlich geltend zu machen. Andernfalls gelten die einzelnen Übernahmen als genehmigt.

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, die in seinem Auftrag archivierten E-Dokumente zu sich zu transferieren. Die Übernahme kann mittels der in der DLB beschriebenen Möglichkeiten (z.B. Archiv-Datenträger) erfolgen. Die Auslagerung erfordert einen schriftlichen Auftrag an SIX und ist gebührenpflichtig.

Der Vertragspartner ist ebenfalls jederzeit berechtigt, die in seinem Auftrag archivierten E-Dokumente unwiderruflich aus dem Paynet Online Archiv löschen zu lassen. Er muss SIX dazu einen schriftlichen Auftrag erteilen, der die zu löschende Periode definiert. Die Löschung ist gebührenpflichtig und wird dem Vertragspartner nach Aufwand als Supportleistung in Rechnung gestellt. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, sicher zu stellen, dass er die zu löschenden E-Dokumente nicht mehr benötigt oder eine Kopie besitzt.

Sofern kein anderslautender Auftrag vorliegt erstellt SIX im Falle einer Vertragsauflösung per Ende der Vertragslaufzeit automatisch Archiv-Datenträger mit allen E-Dokumenten des Vertragspartners und sendet diese gemäss den geltenden Konditionen eingeschrieben an den Vertragspartner. Der Vertragspartner überprüft die von SIX zugestellten Archiv-Datenträger und meldet SIX allfällige Unstimmigkeiten innert 30 Tagen ab Erhalt der Archiv-Datenträger schriftlich. Nach Ablauf dieser Frist werden die E-Dokumente unwiderruflich aus dem Online Archiv gelöscht, sofern bis dann keine Reklamation erfolgte.

## 7. Betrieb und Verfügbarkeit der Paynet Systeme

Die Paynet Produktionssysteme sind grundsätzlich jederzeit verfügbar. SIX übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Dienstleistung jede Möglichkeit eines Fehlers ausschliesst oder ununterbrochen genutzt werden kann. SIX wird sich in zumutbarem Masse dafür einsetzen, dass ungeplante Unterbrechungen ausbleiben. Die garantierte Servicezeit ist in der DLB definiert.

SIX ist berechtigt, den Betrieb oder den Zugang zur Dienstleistung aus wichtigen Gründen (wie z.B. Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs etc.) jederzeit zu unterbrechen resp. zu sperren. SIX wird den Vertragspartner darüber in geeigneter Form informieren.

Wartungsarbeiten an den Paynet Produktionssystemen werden in der Regel ausserhalb der Servicezeit, innerhalb von Wartungsfenstern vorgenommen. Diese sind in der DLB definiert. Sollten ausnahmsweise

Wartungsarbeiten ausserhalb der definierten Wartungsfenster stattfinden müssen, so werden diese dem Vertragspartner im Voraus per E-Mail angekündigt.

Die Paynet Testsysteme sind grundsätzlich jederzeit verfügbar. SIX kann deren Benutzung durch den Vertragspartner jedoch zu jeder Zeit und ohne Ankündigung vorübergehend einschränken, oder die Systeme für Updates oder Tests vorübergehend abschalten.

## 8. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die von SIX im Auftrag des Vertragspartners erbrachten Leistungen werden dem Vertragspartner gemäss den in der Vereinbarung festgelegten Konditionen in Rechnung gestellt. Alle in der Vereinbarung aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Eventuelle Steuern und Abgaben, die auf den von SIX im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Rechnungen von SIX gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen von SIX mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

## 9. Datenschutz und Geheimhaltung

SIX hält sich an die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und wird die Daten des Vertragspartners alleine zum Zweck der Erfüllung des Vertragsgegenstandes gemäss den Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen speichern und verarbeiten. Es erfolgen keine Auswertungen der Rechnungsinhalte. SIX speichert die Daten der Paynet Teilnehmer ausschliesslich in der Schweiz, sofern der Vertragspartner SIX keinen anderen Auftrag erteilt. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass SIX die Daten an ihre Partnernetzwerke im In- und Ausland weiterleitet, wenn der Empfänger die Daten über ein solches Partnernetzwerk empfangen will. Eine Bearbeitung im Ausland durch SIX erfolgt nur, wenn einer der beiden involvierten Parteien nicht der Schweizer Steuergesetzgebung unterstellt ist. Die Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen dem jeweiligen ausländischen Recht. Die ausländischen Gesetze und behördliche Anordnungen können die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte erforderlich machen.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle ihnen bei der Ausführung dieser Vereinbarung bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten- und Verfahrenstechniken, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, sowie die vereinbarten Konditionen geheim zu halten und diese jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung der offenbarenden Partei Dritten zugänglich zu machen. SIX verpflichtet sich ausserdem, alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Rahmen von Vereinbarungen, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren, eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Bankkunden- und Geschäftsgeheimnisses in Kenntnis zu setzen und sie zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

SIX erstellt über die verarbeiteten Transaktionen ein Verarbeitungsprotokoll, das für interne Revisionszwecke erforderlich ist. Dieses Protokoll wird solange aufbewahrt, wie es die Revisionsauflagen von SIX erfordern.

## 10. Öffentliche Verzeichnisse

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass SIX seine Angaben gemäss DLB auf öffentlichen Verzeichnissen erwähnen darf.

## 11. Haftung

SIX schliesst jegliche Haftung – soweit gesetzlich zulässig – aus und haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von SIX für indirekte und Folgeschäden, z.B. für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc., ist ausgeschlossen.

Der Datenaustausch erfolgt über öffentliche Kommunikationseinrichtungen Dritter, welche sich ausserhalb des Einflussbereiches von SIX befinden (Internet, Telefonnetz etc.). Jede Haftung von SIX für Schäden, die dem Vertragspartner infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Störungen, Unterbrüche oder rechtswidriger Eingriffe in die Telekommunikationseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

## 12. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

Die technischen Spezifikationen und geltenden Verfahren für die von SIX erbrachten Dienstleistungen sind infolge nationaler und internationaler Standardisierungen, sowie durch neue technische und applikatorische Anforderungen Änderungen ausgesetzt, die sich auch auf Vereinbarungen, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren, auswirken können.

SIX behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Dienstleistungsbeschreibung jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Sie wird diese Änderungen bzw. Ergänzungen dem Vertragspartner mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die jeweils aktuellen Versionen sowie die angekündigten neuen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsbeschreibung sind jederzeit auf dem Paynet Kundenportal abrufbar. Ist aufgrund einer publizierten Änderung bzw. Ergänzung an der Infrastruktur des Vertragspartners eine technische Anpassung erforderlich, hat der Vertragspartner diese Anpassung innerhalb von sechs Monaten vorzunehmen.

Ist der Vertragspartner mit der Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung bzw. Ergänzung das Recht, diese Vereinbarung per Einschreiben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Ergänzung zu kündigen. Unterlässt der Vertragspartner die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung.

### **13. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung**

Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung oder einer Anmeldung im Online-Shop von SIX anerkennt der Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **13.1 Vereinbarungen über eine definierte Periode**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vertragspartner oder einer Anmeldung im Online-Shop von SIX in Kraft und wird für die Dauer der vereinbarten Periode abgeschlossen.

Sofern nicht anders geregelt, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um eine weitere gleiche Periode, sofern nicht durch eine der beiden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf der Periode per Einschreiben eine Kündigung erfolgt. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

#### **13.2 Alle anderen Vereinbarungen**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vertragspartner oder einer Anmeldung im Online-Shop von SIX in Kraft und wird ohne anders lautende Regelung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendermonats per Einschreiben gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

#### **13.3 Folgen der Vertragsauflösung**

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 9 (Datenschutz und Geheimhaltung), 11 (Haftung) und 14.3 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Kündigung und Beendigung der Vereinbarung weiter.

## **14. Schlussbestimmungen**

### **14.1 Salvatorische Klausel**

Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn die Vereinbarung ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken und bei Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

### **14.2 Einbeziehung Dritter/Übertragung des Vertragsverhältnisses**

Das vorliegende Vertragsverhältnis kann vom Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von SIX auf Dritte übertragen werden.

Das vorliegende Vertragsverhältnis kann von SIX jederzeit ohne Zustimmung des Vertragspartners ganz oder teilweise auf andere Unternehmen von SIX übertragen werden. In einem solchen Fall wird der Vertragspartner in geeigneter Weise informiert.

SIX behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen vollumfänglich oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

Der Vertragspartner ist berechtigt, für die Nutzung der Dienstleistungen, insbesondere für die Erstellung, die Übermittlung, den Empfang sowie die Verarbeitung der E-Dokumente, Dritte beizuziehen. Alle sich daraus ergebenden Risiken trägt der Vertragspartner. Werden Dritte zur Übermittlung von E-Dokumenten beigezogen, sind diese SIX bekannt zu geben, damit sie entsprechend berechtigt werden können (siehe Ziffer 4.1). Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anschluss von Dritten an die Paynet Systeme entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

### **14.3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Alle aus der vorliegenden Vereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtsbeziehungen unterliegen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Bei Firmensitz im Ausland ist Zürich zudem Betreibungsort.

*SIX Paynet AG (01/2015)*